

>STELLUNGNAHME

zum Kabinettsbeschluss einer novellierten Gewerbeabfallverordnung vom 16. November 2016

Berlin, November 2016

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt formuliert:

„In diesen Gemischen dürfen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung sowie Bioabfälle und Glas nicht enthalten sein.“

§ 4 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt formuliert:

„In diesen Gemischen dürfen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung sowie Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nicht enthalten sein.“

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der besseren Vollziehbarkeit der Trenn- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung und damit der wirksamen Durchsetzung der Abfallhierarchie sowie der Erhaltung der sog. Pflichtrestmülltonne für Gewerbebetriebe.

Nach der bisherigen Entwurfsfassung dürfen Bioabfälle und Glas in einem zur Vorbehandlung bestimmten Abfallgemisch nur enthalten sein, soweit diese Abfälle die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern. In einem zur energetischen Verwertung bestimmten Abfallgemisch dürfen Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur enthalten sein, soweit sie die sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Danach wäre es Aufgabe des behördlichen Vollzugs, vor Ort bei einem gewerblichen Abfallerzeuger zu überprüfen, ob ein vorgefundener Anteil von Bioabfälle und Glas die Vorbehandlung eines Gemisches beeinträchtigt bzw. ob ein vorgefundener Anteil von Bioabfällen, Glas, Metallen und mineralischen Abfälle die energetische Verwertung eines Gemisches beeinträchtigt. Diese Prüfung kann jedoch nicht geleistet werden, da jegliche Bewertungsmaßstäbe hierfür fehlen und eine Einbeziehung des jeweiligen Anlagenbetreibers erfolgen müsste, was praxisfern ist. Denn nur der Betreiber der avisierten Vorbehandlungsanlage könnte darüber Auskunft geben, ob bzw. welcher Anteil an Bioabfällen und Glas die Vorbehandlung verhindern oder beeinträchtigen würde. Ebenso könnte auch nur der Betreiber der Verbrennungsanlage Aussagen dazu treffen, ob bzw. welche Anteile an Bioabfällen, Glas, Metallen und mineralischen Abfälle die energetische Verwertung verhindern oder beeinträchtigen würden.

Abgesehen davon, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung die konkrete Anlage noch gar nicht feststehen muss, ist es vollkommen unrealistisch, dass zum Zweck der Bewertung des Gemisches als zulässiges bzw. unzulässiges Verwertungsgemisch eine entsprechende Bewertung des Anlagenbetreibers eingeholt werden könnte.

Daher könnte die derzeitige Regelung in der Praxis dazu führen, dass Anlagenbetreiber z.B. zum Zwecke der Mengenaufnahme pauschal die Unschädlichkeit jedweder Anteile von Bioabfällen, Glas, Metallen und mineralischen Abfällen in einem Gemisch zur Vorbehandlung bzw. zur energetischen Verwertung bestätigen. Dem könnte der behördliche Vollzug mangels objektiver Bewertungsmaßstäbe nichts entgegenzusetzen, zumal Müllverbrennungsanlagen stets in der Lage sind, zum Zwecke der energetischen Verwertung heizwertarme Abfälle mit heizwertreichen Abfällen zu vermischen. Selbst Gemische mit erheblichen Anteilen nicht brennbarer Bestandteile könnten so im Ergebnis zu „Gemischen zur energetischen Verwertung“ deklariert werden, ohne dass dies behördlicherseits unterbunden werden könnte.

Damit könnten die Trennpflichten der Verordnung in weitem Umfang umgangen werden, Anreize zur Abtrennung von Bioabfällen, Glas, Metallen und mineralischen Abfällen von einem Gemisch und deren Zuführung zu einem hochwertigen Recycling gingen verloren. Ebenso wäre es kaum noch möglich, die Pflichtrestmülltonne nach § 7 Abs. 2 durchzusetzen, da dem seitens des gewerblichen Abfallerzeugers stets entgegen gehalten werden könnte, sämtliche Abfälle verwerten zu können.

Daher wird vorgeschlagen, die „soweit“-Halbsätze in den Absätzen 1 und 4 in § 4 zu streichen und – im Einklang mit der aktuell geltenden Rechtslage – ein uneingeschränktes Abtrenngebot für die betreffenden Abfallfraktionen zu normieren. Um den praktischen Erfahrungen, dass Fehlwürfe nicht vollständig ausgeschlossen werden können, Rechnung zu tragen, kann in der Begründung eine Fehlwurfquote von in Summe maximal 5 Masseprozent zugelassen werden, wie es jetzt schon bei der Trennpflicht nach § 3 Abs. 1 der Fall ist.